

Vorblatt

Inhalt:

Neufestlegung eines bundesweit einheitlichen Richtsatzes zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber nach Auslaufen der Vorgängerbestimmung der Rundfunk-Richtsatzverordnung 2014 (RRV 2014), KOA 6.200/14-005.

Alternativen:

Auslaufen der RRV 2014 mit 31.07.2019 ohne Nachfolgeregelung.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Festlegung eines Richtsatzes können im Hinblick auf die Nutzungsrechte im Sinne des § 7 TKG 2003 Rechtstreitigkeiten zwischen Berechtigten und Grundeigentümern hinsichtlich der Höhe der Abgeltung von Nutzungsrechten vermieden werden.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um die Fortschreibung der bisherigen Regelung (RRV 2014) unter Anpassung des Richtsatzes entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit Erlassung der RRV 2014. Insofern ist von keinen bzw. allenfalls geringfügigen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit Vertretern der betroffenen Parteien (§ 7 Abs. 2 TKG 2003).

Gemäß § 120 Abs. 1 TKG von der KommAustria zu erlassende Verordnungen sind seit der Novelle BGBl. Nr. 102//2011 gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 nunmehr im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Nach § 7 Abs. 2 iVm § 120 Abs. 1 lit. b Z 1 TKG 2003 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rundfunk-Richtsatzverordnung 2014 (RRV 2014), KOA 6.200/14-005, tritt gemäß deren § 3 mit 31.07.2019 außer Kraft.

Seit Erlassung der RRV 2014 gab es keine Verfahren hinsichtlich der Abgeltung von Nutzungsrechten im Anwendungsbereich dieser Verordnung, die nahelegen würden, dass der festgelegte Richtsatz unangemessen ist; daher wird, wie schon bei der RRV 2014 – sowie auch bereits bei der Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009 (RRV 2009) – eine Valorisierung des Richtsatzes nach dem Verbraucherpreisindex ins Auge gefasst. Diese Vorgehensweise ist bereits im Jahr 2009 sowie im Jahr 2014 auf die Zustimmung der Stellung nehmenden Verbände gestoßen.

Der ins Auge gefasste Richtsatzwert wurde zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 7 Abs. 2 TKG 2003 der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Verein Österreichs E-Wirtschaft (vormals: Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs) als Vertretern der betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht, um diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landwirtschaftskammer Österreich äußerte sich positiv zur geplanten Vorgehensweise. Der Verein Österreichs E-Wirtschaft erstattete innerhalb der von der KommAustria gesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme.

Da nach Auffassung der KommAustria insbesondere wegen der wiederum ins Auge gefassten Fortschreibung der bisherigen rechtlichen Situation keine beträchtlichen Auswirkungen auf relevante Märkte gegeben sind und die geplante Verordnung keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten hat, war kein Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 und kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um die Fortschreibung der bisherigen Regelung (RRV 2014) unter Anpassung des Richtsatzes entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit Erlassung der RRV 2014. Insofern ist von keinen bzw. allenfalls geringfügigen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 7 Abs. 2 iVm § 120 Abs. 1 lit. b Z 1 TKG 2003.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit Vertretern der betroffenen Parteien (§ 7 Abs. 2 TKG 2003).

Gemäß § 120 Abs. 1 TKG von der KommAustria zu erlassende Verordnungen sind seit der Novelle BGBl. Nr. 102//2011 gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 nunmehr im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Eine Valorisierung des bisherigen Richtsatzes gemäß § 1 RRV 2014 iHv EUR 2,57 (basierend auf dem Verbraucherpreisindex 1996 vom März 2014 von 139,6) mit dem vor der Herstellung des Einvernehmens mit den Vertretern der betroffenen Parteien letztverfügbaren Wert für Februar 2019 (148,8) ergibt einen neuen Richtsatz von EUR 2,74.

Zu § 2:

Die Verordnung soll am 01.08.2019, also am Tag nach dem Außerkrafttreten der RRV 2014, in Kraft treten. Der zweite Satz der Regelung dient zur Klarstellung, auf welche Sachverhalte der gegenständliche Richtsatz anzuwenden ist.

Zu § 3:

Die Verordnung soll – entsprechend der bisherigen Praxis – nach fünf Jahren, also am 31.07.2024, außer Kraft treten, sodass eine Neufassung unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Situation zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Klargestellt wird weiters, dass der Richtsatz auch nach dem Außerkrafttreten der

RRV 2019 auf Sachverhalte, die sich vor deren Außerkrafttreten ereignet haben, weiterhin anwendbar sein soll.